

WOLFGANG WÜST

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

E-Mail: wolfgang.wuest@fau.de

PARADIESISCHE ZUSTÄNDE? STEUER- UND RELIGIONSFREIHEIT ALS EIN HERRSCHAFTLICHES LOCKMITTEL FÜR UM- UND NEUSIEDLER IN FRÜHER NEUZEIT UND MODERNE

1. FREIHEIT

Die Freiheit des Menschen – inkludiert waren Steuergerechtigkeit und Religionsfreiheit – wurde Ende des 18. Jahrhunderts in den revolutionären französischen Verfassungen in einen allgemeinen Wertekanon eingebettet, und zwar als Elementarrecht. Vier Generaltugenden waren es 1793: „ces droits sont l'égalité, la liberté, la sûreté, la propriété“ und in der Devise der Revolution stand die Freiheit an erster Stelle: „Liberté, Egalité und Fraternité“¹. Ohne Einbettung in die Agenda individueller Forderungen gegen politische Willkür, ohne Sicherheit innerhalb eines staatlich-gesellschaftlichen Rahmens und ohne persönliche Eigentumssicherung war Freiheit auch mit dem Blick auf das Widerstandsrecht und das besiegelte Ende der Ständeversammlung wertlos. Deshalb berührten Art. 1 und 2 der Verfassung von 1791 diese Themen. Zunächst stellte die Nationalversammlung klar: „Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein“.

¹ O. Vossler, *Die Devise der Revolution: Liberté, Egalité und Fraternité*, in: *Die Auswirkungen der Französischen Revolution außerhalb Frankreichs*, hg. v. H.-A. Steger, (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 30, 1991), S. 13–17.

Anschließend führte man aus: „Das Ziel der politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung“². Alle diese elementaren Rechtsgrößen beeinflussten, vor allem um der Freiheit willen, die ganze Welt. Doch seien hier nur die Vorbilder oder Belege im frühmodernen Policeyrecht aus den süddeutschen Steuer- und Konfessionsländern fokussiert.

Die in Gesetzen und Vorschriften vorrevolutionärer Zeit angesprochenen Freiheiten sind diffuser Herkunft, sie sind aber mitunter auch Ausfluss von einer fast überall präsenten Unruhe in der vorindustriellen Gesellschaft. Aufstände – zeitgenössisch als Aufruhr, Tumult, „Troublen“³ oder Ungehorsam bezeichnet – und bürgerlich-bäuerliche Freiheitskämpfe gab es nicht nur im epochalen Bauernkrieg 1525. Sie waren auf lokaler und regionaler Ebene immer wieder angefacht worden. Übersteuerung und Inflation konnten neben Konfessions- und Gewissensfragen ausreichend Anlass für Tumulte bieten. 1622 druckte man beispielsweise für Magdeburg, Halle an der Saale und die anhaltinischen Länder (heute Sachsen-Anhalt) eine *Gründliche und Warhafftige Zeitung/ Von dem Tumult und Auffruhr wegen der Kipper/ so sich in der [...] Stadt Magdeburgk begeben und zuge tragen. Wie nemlich der gemeine Pöbel die Sechzehen Häuser gestürmet/ und rein außgeplündert. Auch was zu Halla und im Anhaltischen Lande weiter vorgelauffen*⁴. Aufstände erreichten zur Zeit der Französischen Revolution auch in süddeutschen Territorien einen Höhepunkt⁵. Die Ergebnisse

² Ebenda; W. Wüst, *Eine frühmoderne Charta der Menschenrechte? Die allumfassende Policey des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*, in: *Menschen- und Bürgerrechte: Ideengeschichte und internationale Beziehungen*, hg. v. P. Bendel, T. Fischer, (Arbeitspapiere des Zentralinstituts für Regionalforschung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Sektion: Regionen in Europa 7, 2004), S. 507–548; W. Wüst, *Wertebildung und Menschenrechte in der Policey deutscher Territorien*, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte*, 66 (2003), S. 865–890.

³ A. Suter, „Troublen“ im Fürstbistum Basel (1726–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, (1985); ders., *Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726–1740. Dorfgemeinde – Dorffrauen – Knabenschaften*, in: *Aufstände, Revolutionen, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, hg. v. W. Schulze, (*Geschichte und Gesellschaft* 27, 1983), S. 89–111.

⁴ Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt Halle, Pon Xa 1999, QK.

⁵ Exemplarisch für die Oberrheinlande untersucht: H. Gabel, *Bäuerlicher Widerstand im Raum zwischen Maas und Niederrhein im Zeitalter der Französischen Revolution*,

der landeshistorischen Forschung⁶ bezüglich der sogenannten „ruhigen“ Zonen im Alten Reich führten zu einer grundlegenden Revision unseres Bildes, dass bäuerlicher Widerstand auf wenige Kerngebiete beschränkt gewesen wäre und es zwischen städtischem und ländlichem Aufruhr⁷ nur wenige Zusammenhänge gäbe. Selbst in abgelegenen Gegenden wie im oberbayerischen Ammergau⁸, dem hessischen Wetterau-Vogelsberg-Gebiet⁹ oder in Markt Oberdorf, das zum Hochstift Augsburg steuerte, spielten die Symbole der Französischen Revolution eine Rolle. Die Anlässe konnten unpolitischer Natur sein. So hatte im Allgäu die Wilderei, die in herrschaftlichen Quellen ausführlich als „jagens-excesse“ beschrieben worden waren, ein bedrohliches Ausmaß angenommen¹⁰. Hinzu kam der Autoritätsverlust der Gerichte, wenn inhaftierte Wildddiebe von bewaffneten Freunden wieder befreit wurden. In der Nacht vom 18. zum 19. Dezember 1796 erstürmten so auch die Oberdorfer Bauern ihre „Bastille“, eine Fronfeste des bischöflichen Vogtes, um die Gefangenen zu befreien.

in: *Die Französische Revolution und die Oberrheinlande (1789–1798)*, hg. v. V. Rödel, (*Oberrheinische Studien* 9, 1991), S. 45–66.

⁶ Zusammenfassend: P. Blicke, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, (*Enzyklopädie deutscher Geschichte* 1, 1988, ³2012). Speziell zur Wechselwirkung mit Frankreich: V. Press, *Französische Volkserhebungen und deutsche Agrarkonflikte zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert*, in: *Beiträge zur Historischen Sozialkunde*, 7 (1977), S. 76–81.

⁷ W. Wüst, *Kommunikation und Bündnis. Zur Rolle oberdeutscher Reichsstädte in den Bauernunruhen 1524/25*, in: *Der Bauernkrieg in Oberschwaben*, hg. v. E. L. Kuhn, (*Bibliotheca academica* 2000), S. 445–467.

⁸ P. Blicke, *Die Tradition des Widerstandes im Ammergau. Anmerkungen zum Verhältnis von Konflikt- und Revolutionsbereitschaft*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie*, 35 (1987), S. 138–159.

⁹ W. Troßbach, *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648–1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, (*Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte* 52, 1985).

¹⁰ Staatsarchiv Augsburg (weiter: StaatsA Augsburg), Hochstift Augsburg, NA, Akt 1387/III, Hofratsprotokolle vom 26.8.–22.11.1797; H. Dussler, *Allgäuer Unruhen von 1796/97, eine neue Auflage der Trierer Unruhen 1785/91. Ein Beitrag zur Geschichte der letzten Regierungsjahre des Trierer Kurfürsten und Augsburger Fürstbischofs Klemens Wenzeslaus*, in: *Kurtrierisches Jahrbuch*, 8 (1968), S. 228–240; W. Wüst, *Ein frühmodernes Land im Jagdfieber – Das „ius venandi“ der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach*, in: *Die Jagd der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach in der Frühmoderne*, hg. v. W. Wüst, J. Scheffold, (*Triesdorfer Hefte* 9, 2010), S. 4–35.

Dies interpretierte der zuständige Hofrat¹¹ als „crimen effracti carceris“, das nicht mehr einfach nur als Friedbruch vor einem Niedergericht zu urteilen war. Schließlich war die regionale Bastille durch das „gewaltsame einschlagen des gitters“ aufgebrochen worden. Die Unruhe setzte sich fort, als 1797 das Füssener Propstamt an den Hofrat meldete: „Die wilderei nimmt neuerdings überhand, die jäger werden mit totschießen bedroht, nach willkür wird in die wälder gefahren und holz gehauen, vieh in die gebanntten schläge getrieben, die umzäunungen der aufgeföresteten plätze erbrochen [...]“¹². Der Rückschluss auf die ältere Rechts- und Staatstheorie, etwa auf die von Johannes Althusius (um 1563–1638), der einer bäuerlichen Familie in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein entstammte, ist von dort, trotz der nicht seltenen Hinzuziehung städtischer Syndizi seitens der Aufständischen, nicht zu führen. Althusius, Jurist calvinischer Glaubensrichtung, hatte ein Staatsmodell entwickelt, das auf der Volkssouveränität beruhte und das sich föderal aus kleineren Gemeinschaften oder Korporationen zusammensetzte. Das Gemeinwohl beruhte dort auf einer im gesellschaftlichen Konsens geführten Autorität, dem *summus magistratus* und den Ephoren¹³. Freiheitsforderungen der Bürger, Handwerker und Bauern wurden dagegen am häufigsten im Sinne von Rechtssicherheit, Abgaben-, Zoll- und Steuernachlässen sowie freier Gewissens- und Glaubensentscheidung auf dem Land, in der Dorfgemeinschaft, im Markt oder in der Stadtgemeinde angesprochen.

In einigen Orten Europas und Süddeutschlands erinnern noch heute Flur-, Stadt- oder Gebietsnamen – dazu zählten beispielsweise die Freyung um den mittelfränkischen Markt Absberg¹⁴, die kaiserliche Freistätte zu

¹¹ Zum Hofrat als territorialer Funktionseelite: C. Volkmar, *Landesherrschaft und territoriale Funktionseeliten um 1500. Württemberg und Sachsen im Vergleich*, in: *Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten*, hg. v. S. Lorenz, P. Rückert, (*Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg* B/182, 2010), S. 45–62.

¹² StaatsA Augsburg, Hochstift Augsburg, NA, Akt 1387/II, Hofratsprotokoll vom 7. Juli 1797, § 1031.

¹³ W. E. J. Weber, *Potestas consilio & auxilio juvandi. Bemerkungen zu Beratungs- und Rätetheorie bei Johannes Althusius*, in: *Politische Begriffe und historisches Umfeld in der „Politica methodice digesta“ des Johannes Althusius*, hg. v. E. Bonfratti, G. Duso, M. Scattola, (*Wolfenbütteler Forschungen* 100, 2002), S. 185–210.

¹⁴ W. Bauer, *Absberg – eine tausendjährige Geschichte*, (1993).

Oberkotzau¹⁵, die Freyung als Stadtteil von Landshut¹⁶, das ostschwäbische Angerdorf Freihalten¹⁷ oder die niederbayerische Kreisstadt Freyung als ehemaliger geschlossener Freibezirk – an die in Mittelalter und früher Neuzeit nicht unübliche Praxis, Neu- oder Umsiedler mit Abgabebefreiungen in die Städte oder ins Land zu locken. Die Befreiungen wurden vom König oder vom Territorialherrn meist auf Zeit gewährt. Auch die Zollaufsicht konnte Händler und Reisende von Abgaben befreien. Von der „freyheit des zcolles“¹⁸ oder von der „freyheit von dem mauthner“¹⁹ berichteten die Weistümer der Zeit nicht nur aus dem Hochstift Merseburg oder aus Niederösterreich. 1476 vidimierte Abt Johannes vom St. Egidien-Kloster zu Nürnberg ein kaiserliches Privileg aus dem Jahre 1332, mit welchem Ludwig der Bayer Nürnberger Bürgern Begnadigungen und Freiheiten, insbesondere aber alle Zollbefreiungen in verschiedenen genannten Städten erneuert hatte²⁰. Für die schwäbische Stadt Heilbronn sicherte 1333 eine andere Urkunde grundsätzlich alle Privilegien, einschließlich einer älteren Freijung: „alle diu reht, vreyunge, ere, ehaft, gewonhait, gesetz, gelaitt und sicherhait“²¹. Ferner wurde Neusiedlern nach der Reformation öfters die Religionsfreiheit in Aussicht gestellt. Gemeint war hier allerdings nur die Wahl unter den beiden im Augsburger Religionsfrieden 1555 genannten Glaubensrichtungen; 1648 kam dann reichsrechtlich die reformierte Kirche

¹⁵ H.-U. Zeidler, *Der Markt Oberkotzau – Ein heimatgeschichtlicher Streifzug*, in: *750 Jahre Markt Oberkotzau – Festschrift des Marktes Oberkotzau zur 750-Jahr-Feier 1234–1984*, (1984), die Festschrift ist nicht paginiert und H.-G. Bredull, *Aus der Kirchengeschichte des Marktflückens Oberkotzau*, in: *750 Jahre Markt Oberkotzau*, o.S.; I. Fuhrmann-Hoffmann, *Oberkotzau*, in: *Handbuch der Historischen Stätten, Bayern, 2: Franken*, hg. v. H.-M. Körner, A. Schmid, (*Krönens Taschenbuchausgabe* 325, 2006), S. 400 f.

¹⁶ G. Spitzlberger, *Weitberühmt und vornehm. Landshut 1204–2004. Beiträge zu 800 Jahren Stadtgeschichte*, (2004).

¹⁷ K. Weichenmeier, *Freihalden. Heimatbuch einer schwäbischen Gemeinde*, (*Günzburger Hefte* 11, 1987).

¹⁸ *Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg*, 1: 962–1357, bearb. v. P. Kehr, (*Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete* 36, 1899), S. 99.

¹⁹ G. Winter, *Niederösterreichische Weistümer*, 2: *Das Viertel ob und unter dem Mannhartsberge*, (*Österreichische Weistümer* 8, 1896), S. 103.

²⁰ Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Kaiserliche Privilegien, Urkunden 43 c, 1476 III 17.

²¹ *Urkundenbuch der Stadt Heilbronn*, bearb. v. E. Knupfer, (*Württembergische Geschichtsquellen* 5, 1904), S. 61.

hinzu. Ausnahmen wie in der Grafschaft Neuwied²², wo 1662 der Grundsatz „cuius regio, illius religio“ weitgehend ausgehebelt wurde, bestätigen die Regel. Das Zedler'sche Universallexikon verstand 1732 unter der *Autonomia religionis* dann auch die „Freystellung der religion, gewissens-freyheit derer unterthanen, die durch den religions-frieden und andere reichs-satzungen eingeführte freystellung der religions- und gewissens-freyheit, vermöge deren jedermann eine freye wahl, profeseion und gebrauch derer dreyen im Römischen Reiche eingeführten religionen, nemlich der catholischen, evangelischen und reformirten gelassen wird“²³. Die Religionsfreiheit begünstigte vielfach auch einzelne Berufsgruppen oder ausgewählte Personen wie beispielsweise die Juristen am Reichskammergericht zu Wetzlar. Die „Kameralpersonen von den drey verschiedenen religionen geniesen ferner eine vollkommene religionsfreyheit zu Wetzlar als dem sitz des k[aiserlichen] g[erichts], ob wohl im übrigen die stadt unter die evangelisch-lutherischen gehört“²⁴.

Ziel *peuple* war es meist, die *Peuplierung* (abgeleitet von lat. *populus*, frz. *peuple*) als eine planmäßige Besiedlung verwüsteter Landstriche oder die Urbarmachung bisher ungenutzter Agrarflächen zu erreichen. Dabei kreuzten sich individuelle Freiheitsrechte und Freiheitshoffnungen mit den militärischen²⁵, ökonomischen, verkehrstechnischen oder demografischen²⁶ Interessen der Stadt- und Landesherren. Für die Ober- und

²² S. Volk, *Peuplierung und religiöse Toleranz. Neuwied von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, in: *Rheinische Vierteljahresblätter*, 55 (1991), S. 205–231.

²³ *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*, 2, bearb. v. J. H. Zedler, (1732), Sp. 2272.

²⁴ J. F. von Malblanc, *Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis*, 1: *Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des Höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts*, (1791), S. 280.

²⁵ H.-C. Kraus, *Kriegsfolgenbewältigung und „Peuplierung“ im Denken deutscher Kameralisten des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit, (Herrschaft und soziale Systeme in der frühen Neuzeit 9, 2008)*, S. 265–279.

²⁶ T. Gunzelmann, *Hassenberg – ein Beispiel ritterschaftlicher Peuplierung im Coburger Land*, in: *Jahrbuch der Coburger Landesstiftung*, 35 (1990), S. 279–294; R. Wiese, *Peuplierung in Mecklenburg. Leistungen und Grenzen der Büdneransiedlung im 18. Jahrhundert*, in: *Verfassung und Lebenswirklichkeit. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit*, hg. v. M. Manke, (2006), S. 261–278; G. Heinritz, H. Heller, E. Wirth, *Wirtschafts- und sozialgeographische Auswirkungen reichsritterschaftlicher Peuplierungspolitik in Franken*, in: *Berichte zur Deutschen Landeskunde*, 41/1 (1968), S. 45–72.

Niederlausitz hieß das am 3. März 1753 mit Blick auf die fälligen Jahres- oder Quatember-Steuern konkret: „Die Quatember-steuerbefreyungen genießen Neuanbauende, Annehmer wu^ester Stellen, Abgebrannte, durch die Kalamita^t des Viehsterbens Betroffene, unangessene Berg=, Hu^tten= und Klo^eppelleute, sowohl die von dem Landesherrn, in Ansehung ihres hohen Alters, notorischen Unvermo^egens, auch elender und gebrechlicher Leibesumsta^ende, von der Steuermitleidenschaft, auf ihre Lebens= oder auf eine gewisse bestimmte Zeit eximirte Personen; auch von den neuerlich bewilligten Pfennigen u[nd] Quatemb[er]“²⁷. Im 19. und 20. Jahrhundert konnten es dann auch autonome Gesellschaftsgruppen sein, die wie in der dänischen Freistadt Christiania (seit 1971 Stadtteil von Kopenhagen) alternative Wohn- und Lebensformen ohne staatlichen und kirchlichen Dirigismus anstrebten.

2. STEUERN UND SIEDLUNGEN

Die Reichs- und Landstände im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation überboten sich auf Landes- und Ortsebene mit Steuer- und Abgabenregelungen. Über die Steuerhoheit (*ius collectandi*) konnte man sogar im Streitfall vor den Reichsgerichten den Nachweis für die *superioritas territorialis* als die begehrte Landeshoheit führen. Die vorderösterreichische Markgrafschaft Burgau nahm für sich jedenfalls gegenüber Landständen, Nachbarn und Untertanen das Exklusivrecht eines *ius universale collectandi* in Anspruch, womit alle anderen Steuerrechte nachrangig wurden²⁸. Die Registraturen und Archive waren jedenfalls mit Steuermandaten gut bestückt. In der Görlitzer Hauptmannschaft, die seit April 1636 zusammen mit der Oberlausitz kursächsisch verwaltet wurde, kursierten seit dem 21. Januar 1697 landesherrliche Steuerzettel, nach „welchem die Herrschafften und Unterthanen im Görlitzschen Cresse/ die geschlossene 2. Mundguth- wie auch 5. Extra-Ordinar-

²⁷ J. N. Schwarz, *Wörterbuch, über die Chursächsischen, auch Ober- und Nieder-Lausitzischen Gesetze, bis zum Jahr 1792*, 4 (1794), S. 114.

²⁸ W. Wüst, „*Ius superioritatis territorialis*“. *Prinzipien und Zielsetzungen im habsburgisch-insässischen Rechtsstreit um die Markgrafschaft Burgau*, in: *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit*, hg. v. H. Maier, V. Press unter Mitarbeit v. D. Stievermann, (1989), S. 209–229, hier: S. 223.

und 4. Ordinar-Rauch-Steuern abgeben sollen²⁹. 1777 folgte in Görlitz nach zahlreichen Steuermandaten wieder ein „Steuer-Zettul“, mit dem „die Herrschaften und Unterthanen im Görlitzischen, auch zugehörigen Zittau- und Laubanischen Creyße, die beschlossenen Siebenzehnen Rauch- und Eilff Mund-Guth-Steuern, zu entrichten haben“³⁰. Steuern begleiteten, damals nicht anders als heute, den Alltag der Untertanen. Wechselte man seinen Wohnort über die meist sehr nahe gelegene nächste Grenze, fielen Nachsteuern, „Frei-“³¹ oder Abzugsgelder an, die sich häufig auf ein Zehntel aller transferierten Vermögenswerte beliefen. In Augsburg legte der Rat im späten 15. Jahrhundert fest, „daß hinfür niemand von hinnen ziehen solt dann mit ains rats wißen, und darzu solt er geben der stat ze nachsteuer den zehenden d[e]n[arii] von allem seinem guet“³². Gingen Bürger und Bauern auch nur ins Wirtshaus, fielen wiederum für die Konsumenten von Bier, Wein oder Branntwein Un- oder Umgelder an. An den Grundherrn zahlte man die lokalen Grundsteuern³³ und dem Vogt reichte man Vogteigelder oder den Hühnerzins. Für die altwürttembergischen „Hühnervögte“ bedeutete das noch 1528: „Das best kleid, das haben bißher die hunrvögt amptshalber auch eingenomen“³⁴. Den Leibherren gab man Leibsteuern in Form der Vieh- (Besthaupt) oder Kleiderabgaben – im Herzogtum Württemberg hieß es noch 1405: „Welher sesshafter man öch in dem dorff stirbt, da nimpt sin libes herr ze höptrecht daz best höpt vyhes“³⁵ –, an den Geleitsherrn zahlte man We-

²⁹ Sächsische Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Signatur: 1.B.8846, angeb.22,k.

³⁰ Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Halle, Signatur: Pon Vk 2188, FK; VD18, Nr. 10080813.

³¹ N. de Beckmann, *Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci, cum jure Romano*, (1688), S. 1: „Dieses Abfahrt=Geld oder Nach=Steuer wird in Ober-Osterreich genant das Frey=Geld/ und in den ReichsSta^dten/ zu Nu^rnberg/ Franckfurt/ etc. wie auch hier in dem Hochl. Herzogthum Steyr/ die Nachsteuer“, (1688).

³² F. Frensdorff, M. Lexer, *Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg*, 2 (*Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert* 5, 1866 und 1965), S. 73. StadtA Augsburg, Reichsstadt, Chroniken, Nr. 1 (*Chronik des Burkhard Zink*).

³³ W. Wüst, *Dynamische Grundherren und agrarische Innovationen im alten Franken*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken*, 99 (2000/2009), S. 59–88.

³⁴ A. L. Reyscher, *Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte*, (1834), S. 127.

³⁵ *Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte*, 5 (1896), S. 370.

gesteuert, an den Territorialherrn die Landessteuern, an den Reichskreis die Kreis- und Kriegssteuern und schließlich an das Reichsoberhaupt die Reichs- und Türkensteuern in Form der Römermonate.

2.1. BÜHL BEI ILLERTISSEN – EIN SCHWÄBISCHER PEUPLIERUNGSFALL

Mit dem Instrumentarium der Steuer-, Erb-, Heirats- und Abgabenregelung formierten sich in der frühen Neuzeit vor allem kleinere Adels- und Ritterherrschaften als Orts- und Landschaftsplaner. Mit der Gewährung untertäniger Freizügigkeit zogen sie in kurzer Zeit Neusiedler in ihre kleinen Herrschaftsgebiete, die meist aber mittel- und langfristig für ein soziales Ungleichgewicht in der Ortsstruktur sorgten. Auch im ostschwäbischen Pfarrdorf Bühl stieg die Bevölkerungszahl sprunghaft an, als der Ort im 18. Jahrhundert von den Freiherren von Osterberg auf Osterberg und Bühl verwaltet wurde. Die Ortsdynastie entstammte einem venezianischen Kaufmannsgeschlecht. Zählte man in Bühl 1737 weniger als 40 Anwesen, meldeten die Steuerkataster zu Beginn des 19. Jahrhunderts zwar nur geringe Einnahmen aus drei Höfen, doch zählte man weitere 29 Sölden mit kleinen und kleinsten Landflächen, sechs halbe „Leerhäuser“ ohne Land, 41 „Gnadenhäuser“ – der Name steht auch für gewährte Steuerfreiheiten –, sieben halbe Gnadenhäuser und fünf „Viertel-Gnaden-Häuser“, alle ebenfalls ohne Land³⁶. Die seitens der Reichsritterschaft mit politischen Kalkül gewährten „Freiheiten“ sorgten in Bühl für einen demografischen Aufwärtstrend, der im Ort zu Lasten des sozialen Gleichgewichts ging und der außerhalb des Orts in den Nachbargemeinden zu einer Abwanderung führte. Freiheit schuf mitunter also Armut. Typisch ist die noch Mitte des 19. Jahrhunderts abgefasste Bittschrift von Lorenz Rauner aus Bühl an das zuständige Landgericht in Günzburg. Er bat am 3. November 1853 um die Erstattung des Lehrgelds für eine Ausbildung zum Schneider: „Ich bin der Sohn der Lumpensammlerswitwe Margareta Rauner zu Bühl und daselbst heimatberechtigt. Meine Mutter hat außer mir noch drei Kinder, von denen zwei die Schule besuchen. Meine

³⁶ W. Wüst, *Günzburg*, (*Historischer Atlas von Bayern*, Teil: *Schwaben I/13*, 1983), S. 194 f.; O. Grambihler, *Bühl – wie es war und wurde*, (*Günzburger Hefte 17*, 1982); StaatsA Augsburg, *Adel: von Osterberg auf Osterberg und Bühl*, Lit. 1–6.

ältere Schwester hilft der Mutter in ihrem Geschäfte. – Wir haben kein Vermögen, weil das Häuschen meiner Mutter ganz verschuldet ist und müssen uns kümmerlich ernähren³⁷. Nicht erforscht ist ferner die Frage, wie attraktiv Finanzvorteile wirkten, um die meist vermögenslosen Neusiedler auch aus entfernteren Regionen in die „Freiheit“ – wenn auch nicht unbedingt die goldene – zu locken.

2.2. HASSENBERG BEI SONNEFELD – EIN FRÄNKISCHER PEUPLIERUNGSFALL

Dynamisch verlief dank steuerlicher Vorteile und konfessioneller Toleranz auch die demografische Entwicklung im oberfränkischen Hassenberg. Unter wechselnden Gutsherrschaften explodierte die Häuserzahl förmlich von sieben Wohnhäusern neben Schloss, Ziegelhütte und Brauhaus im Jahr 1724 auf 67 Einwohner und 13 Wohnhäuser im Jahr 1783. Als Folge der späten Siedlungspolitik verdoppelte der Ort bis 1807 seine Größe. Man zählte nun 131 Einwohner und 26 Häuser. 1856 lebten in Hassenberg am Ende der Patrimonial- und Gutsherrschaft dank vieler neu erbauter Tropf- oder Gnadenhäuser 260 Personen in 47 Häusern. Die „befreiten“ Menschen lebten vor allem von Tagelöhnen und Kleingewerbe, kaum aber von der Landwirtschaft. 1856 gab es im örtlichen Sozial- und Berufsprofil nur noch zwei Bauern, 30 Gewerbetreibende, elf Tagelöhner, fünf Weber und Spinner, zwei Näherinnen und eine Korbflechterin. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die Palmkorbflechterei zu einem neuen Erwerbszweig³⁸. Diese vor Armut „befreienden“ Gewerbeformen waren Ventile für die ständig sinkende Größe der landwirtschaftlichen Anbauflächen. Während man in der Landvermessung der 1960er Jahre in Hassenberg im Durchschnitt pro Grundstück gerade auf 1,65 Hektar kam, verfügten Gleichgestellte im Nachbarort Wörlsdorf immerhin noch über 13,38 Hektar³⁹.

³⁷ O. Grambihler, *Bühl – wie es war und wurde*, S. 50.

³⁸ T. Gunzelmann, *Hassenberg – ein Beispiel ritterschaftlicher Peuplierung im Coburger Land*, in: *Jahrbuch der Coburger Landesstiftung*, 35 (1990), S. 279–314, hier: S. 279 f.

³⁹ Ebenda, S. 285.

3. GLAUBENS, SPRACH- UND RELIGIONSFREIHEIT IM POLITISCHEN KALKÜL

Freiheit konnte im Kalkül der Herrschaft aber auch religiöse und konfessionelle Komponenten tragen. Die Zulassung von Glaubensflüchtlingen in andersgläubigen Territorien bietet hierfür Beispiele. Inkludiert ist hier auch die Akzeptanz von Fremdsprachen oder anderen Sprachvarianten. Damit waren französisch sprechende Hugenotten ebenso gemeint wie Exulanten mit alpenländischem Zungenschlag. Als größere Gruppen kamen nach 1685 reformierte Hugenotten nach der Aufkündigung ihrer Religionsfreiheiten durch Ludwig XIV. im Edikt von Fontainebleau. Neben den Hugenotten aus Frankreich verfolgen wir als zweites Beispiel die Spur der aus dem Alpenraum exilierten Protestanten. Aus Salzburg strömten 1730/1731 lutherisch getaufte Exulanten nach ihrer Ausweisung durch die erzbischöfliche Regierung ins Land. Erzbischof Leopold Anton von Firmian (1727–1744) hatte am 13. Oktober 1731 ein von seinem Hofkanzler Christian di Rallo ausgearbeitetes Patent unterzeichnet, das die Ausweisung der circa 20.000 Salzburger Protestanten zur Folge hatte. Für Süddeutschland lassen sich die Aufnahmebedingungen für Glaubensflüchtlinge und die Erwartungen der Landes- und Stadtherrschaft für Erlangen und Augsburg näher beschreiben. Die Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen außerhalb der eigenen Konfessionszone war schließlich eine weitere freiheitsgewährende Maßnahme für Handwerker und Untertanen seitens der Landesherrschaften. Dieses dritte Beispiel wollen wir im Augsburger Hochstift exemplifizieren.

3.1. ERLANGEN – ELDORADO FÜR HUGENOTTEN

Erlangen wurde in der Forschung als ein Fluchtpunkt für verfolgte Minderheiten beschrieben⁴⁰. Als am Freitag, den 17. Mai 1686, die ersten französischen Réfugiés aus der 1545 gegründeten Champagnestadt Vitryle-François im damals noch kleinen Erlangen – es stieg im *obergebirgischen*

⁴⁰ M. Bauernfeind, *Waldenser, Deutsch-Reformierte, Salzburger Exulanten und französische Emigranten. Erlangen als Fluchtpunkt verfolgter Minderheiten*, in: *Das Himmelreich zu Erlangen – offen aus Tradition? Aus 1000 Jahren Bamberger Bistumsgeschichte*, hg. v. A. Jakob, H. M. Horst, H. Schmitt, (*Veröffentlichungen des Stadtarchivs Erlangen* 5, 2007), S. 122–131.

Unterland um Neustadt an der Aisch⁴¹ erst 1708 zur Amtshauptmann-Stadt auf – und an anderen Aufnahmeorten⁴² in den Markgraftümern Brandenburg-Ansbach und Bayreuth eintrafen, begann für den bisher lutherisch geprägten Territorialstaat der fränkischen Hohenzollern eine neue Epoche. Eine neue Konfessionsrichtung – die französisch reformierte Variante des Calvinismus – hielt Einzug. Staatliche Modernisierung und fürstliche Zukunftsvisionen ließen sich bald auch am Städtebild ablesen⁴³. Und in Erlangen hielt künftig die Zweisprachigkeit Einzug, Französisch setzte sich als gleichberechtigte Amtssprache durch. Kulturhistorisch weist dieses Phänomen über die üblichen Sprachregelungen anderer Exulantenstädte hinaus. Damit hatte man sich in einer Landstadt – noch ohne Residenz⁴⁴ und ohne Zentralfunktion im Reichskreis –, lange vor der frankophilen Aufklärung für die Sprache der hohen Diplomatie und der Gelehrten entschieden. Erlanger Dekrete signierten und siegelten Christian Ernst (1644–1712) und seine Nachfolger als Stadtherren künftig in voller Titulatur und aus Überzeugung als „par la grace de Dieu Marggrave de Brandenburg, Duc

⁴¹ W. Mück, *Mitten in Franken: Neustadt an der Aisch. Politisches, wirtschaftliches und kulturelles Zentrum im Aischgrund*, (2001).

⁴² J. E. Bischoff, „Hugenotten-Orte“ in *Franken neben Erlangen*, in: *300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen. Vom Nutzen der Toleranz*, hg. v. C. Friederich, (1986), S. 53–59; ders., *Die Entwicklung Erlangens im Überblick. Vom karolingischen Königshof bis zum Siemens-Hochhaus*, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung*, 11/12 (1953), S. 273–430.

⁴³ Die Thesen von Klaus Humpert und Martin Schenk, die den methodischen Ansatz und die Ausführungsdetails flächenhafter Stadtplanung in anachronistischer Weise aus den Stadtplanungsbüros des 20. Jahrhunderts in die Städtewelt des Mittelalters zurücksetzten, ist historisch nicht haltbar. Die Annahme, dass der Campus initialis der mittelalterlichen Gründungsstädte des 11./12. Jahrhunderts auf eine topographische wie architektonische „Standardsituation“ zurückginge, ist geradezu absurd. Dies würde auch die in der Forschung bisher unstrittige Zäsur zwischen den Planstädten der Frühmoderne und den gewachsenen mittelalterlichen Stadtkernen unzulässig auflösen. Vgl. K. Humpert, M. Schenk, *Entdeckung der mittelalterlichen Stadtplanung. Das Ende vom Mythos der „gewachsenen Stadt“*, (2001), S. 64–199.

⁴⁴ Aber auch nach dem Erlanger Schlossbau zu Beginn des 18. Jahrhunderts beschied man sich vor Ort mit der Funktion einer markgräflichen Nebenresidenz. Eine erkennbare Belebung des städtischen Hoflebens trat allerdings durch die langjährige Nutzung des Schlosses als Witwensitz ein. Vgl. hierzu W. Wüst, *Höfisches Leben im Erlanger Wittum. Ein Witwensitz als markgräflicher Residenztyp*, in: *Das Erlanger Schloß als Witwensitz 1712–1817. Eine Ausstellung der Universitätsbibliothek 15. November–8. Dezember 2002*, hg. v. C. Hofmann-Randall, (*Schriften der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg* 41, 2002), S. 41–62.

de Prusse, de Magdebourg, Stetin, Pomeranie, des Cassubes & des Vendales, de Mecklenbourg, de Silesie & de Crossen, Bourggrave de Nuremberg, Prince de Halberstadt, Minden, Camin, des Vendales, de Schwerin, & de Ratzebourg, Comte de Hohenzollern, & de Schwerin; Seigneur des Pais de Rostock & de Stargard, General-Feldmaréchal de S. M. Imperiale, du St. Empire Romain, & du Louable Cercle de Franconie, Colonel, &c., &c.“⁴⁵. Zuvor hatte der Landesherr Christian Ernst in einer Deklaration die Rechtsstellung künftiger Neusiedler aus Frankreich und der Kurpfalz verbindlich regeln lassen. Der Zuzug Fremder führte zu markanten Einschnitten in der traditionellen Konfessionspolitik und er sorgte bald für ein in Franken bisher völlig unbekanntes Städtebild, für die „Idealstadt“ des fürstlichen Absolutismus. Ein solcher Idealplan könnte beispielsweise eine im Staatsarchiv Bamberg überlieferte, kolorierte und außergewöhnlich fein ausgestaltete Federzeichnung im Format 31,8 × 40 cm sein, die von Andreas Jakob erstmals strukturell bewertet wurde. Bei dem Stück handelt es sich um den französisch beschrifteten Grundriss der noch zu bauenden, nach dem Landesherrn Christian-Erlang benannten Neustadt aus dem Jahre 1686. Es ist leider nur die Kopie eines bis heute verschollenen Originals, als dessen Urheber wir wahrscheinlich den markgräflichen Baumeister zu Bayreuth Johann Moritz Richter (1647–1705) benennen dürfen, der den Plan aber nicht unbedingt allein verantwortlich und individuell erstellt hatte⁴⁶. Dies wird allerdings in der Forschung unterschiedlich bewertet⁴⁷.

⁴⁵ Stadtarchiv Erlangen, II.B 209, *Deklaration vom 4. Mai 1711*.

⁴⁶ Staatsarchiv Bamberg, Plansammlung, T 3095 III; A. Jakob, *Planstadt Erlangen. Die Baugeschichte der Erlanger Neustadt*, in: *300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen*, S. 192–203, hier: S. 192; ders., *Die Neustadt Erlangen. Planung und Entstehung*, (*Erlanger Bausteine zur Fränkischen Heimatforschung* 33, Sonderband, 1986), S. 24–30, 205–208. Charakteristisch sind danach vor allem der rechteckige Grundriss, die ungleich groß bemessenen Hauptplätze und die sich rechtwinklig schneidenden, geradlinig verlaufenden Straßen innerhalb eines von der „grande Rue“ gebildeten Areals. Ihre Bestimmung durch die Beschriftung lassen nur drei Gebäude erkennen, nämlich der „Temple“ (Kirche) sowie der nie realisierte Markt mit dem Amt der „Douane“, und das „grande Maison de Manufactures“. Alle diese topographischen Bezeichnungen erfolgten in Französisch, die Signatur des Baumeisters, die Unterschrift des Markgrafen oder ein Datum fehlen allerdings. Eine hinzugesetzte Skala, gemessen im landesüblichem Werkfuß („Pieds“) bestimmte die Ausmaße der Siedlung.

⁴⁷ A. Wendehorst, *Erlangen. Geschichte der Stadt in Darstellung und Bilddokumenten*, (1984), S. 49. Dort wird neben Johann Moritz Richter ebenfalls auch die fürstliche Baubehörde und die Tradition der Städteutopia in der Urheberschaft des Stadtplans verpflichtet. W. Stubenvoll, *Die deutschen Hugenottenstädte*, (1990), S. 121, schreibt im

Interessant für unsere Fragestellung ist die wirtschaftliche Bedeutung der Erlanger Stadterweiterung und der Einbürgerung der Hugenotten in den Fürstentümern Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth. Zweifelsohne wurden ökonomische Optionen von der Landesherrschaft angedacht und gefördert, etwa bei der Aushebelung strenger Zunftbeschränkungen. Andererseits entwickelten die Märkte ihre Eigendynamik. Seit 1685 bildete sich im Sog zuziehender und marktinnovativer Hugenotten die Strumpfwirkerei um die Zentren Erlangen, Fürth, Schwabach und Wilhelmsdorf aus. Die markgräflichen Landesherren förderten das Gewerbe nach Kräften und das Betriebs- und Verteilungssystem folgte dem Verlagswesen, aber keineswegs ausnahmslos, wie in der Forschung⁴⁸ behauptet. Bei den Meistern unterschied man deshalb in der Strumpfproduktion zwischen denen, „die für sich selbst arbeiteten“, und jenen, die für einen Verleger vor Ort, dem *fabricant de bas*, arbeiteten. Um die Quantitäten zu verdeutlichen, werfen wir einen Blick auf die hohenzollerische Gewerbestatistik des Jahres 1798. Von 309 gemeldeten Erlanger Strumpfwirkern produzierten 113 Meister in eigener Regie, 177 Wirkstühle arbeiteten für Fabrikanten und 19 Personen arbeiteten schließlich als Verleger in dieser Textilbranche. Und die Verleger erklärten, dass zusätzlich auch Werkstätten außerhalb der frühmodernen Planstadt Christian Erlang belieferten. Hier war in erster Linie an das mittelfränkische Wilhelmsdorf und Schwabach zu denken, wo schon im Jahr 1706 50 bzw. 100 Stühle standen⁴⁹. Es gab demnach auch unter dem Verlagssystem der Strumpfwirker, Strumpfstri-

Gegensatz zu dem in den Chroniken als Planverfasser genannten Richter den Plan nicht dem Bayreuther Baumeister zu. Mit neuen Quellenbelegen sieht vor allem auch A. Jakob, *Die Neustadt Erlangen. Planung und Entstehung*, S. 22–25, in der Biographie Richters den Schlüssel für die wichtige Frage etwaiger Fremdeinflüsse.

⁴⁸ E. Schremmer, § 70. *Gewerbeförderung in den Markgräfländern Ansbach und Bayreuth*, in: *Handbuch der Bayerischen Geschichte*, begr. v. M. Spindler, 3, 1: *Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, hg. v. A. Kraus, (³1997), S. 944; O. Reuter, *Die Manufaktur im Fränkischen Raum: eine Untersuchung großbetrieblicher Anfänge in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth als Beitrag zur Gewerbe-geschichte des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts*, (*Forschung zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 3, 1961), S. 32.

⁴⁹ B. Griefshammer, *Die Strumpffabrikation – eine Fehlinvestition*, in: *300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen*, S. 160–167, hier: S. 163; G. Schanz, *Zur Geschichte der Colonisation und Industrie in Franken. Die Fürstentümer Ansbach und Bayreuth*, (*Bayerische Wirtschafts- und Verwaltungsstudien* 1, 1894), S. 77.

cker, Hut- und Glacé-Handschuhmacher⁵⁰ oder Teppichwirker eine Reihe von Meisterwerkstätten, die trotz der in Strumpfwirker-Ordnungen des 18. Jahrhunderts für die jeweilige „Maitrise“ festgelegten Verkaufspreise und trotz der fabrikationsmindernden Vorgaben zur Zahl der Gesellen und Stühle – pro Meister waren höchstens drei Wirkstühle erlaubt – in eigener Regie Fernhandelsbeziehungen aufbauten. Über die konkreten Reiseziele der Strumpfwirker in der Schweiz, Österreich, Böhmen, Ungarn und in Holland ist wenig bekannt. Konfessionelle Erwägungen spielten offensichtlich noch eine Rolle, wenn der Erlanger Strumpfwirker Heinrich Lüdy⁵¹ auf seiner Geschäftsreise, die ihn entlang des Rheins über Köln, das Bergische Land und Kleve bis Holland brachte, in Utrecht gezielt seine reformierten Glaubensbrüder ansprach. Konfessions- und Geschäftsbeziehungen sollten sich vertiefen lassen. Doch nahmen die Utrechter trotz gemeinsamen Glaubens zumindest dieses Mal keine Erlanger Strümpfe ab. Der für Bayern im Gegensatz zum Alpenraum noch kaum erforschte Hausier- und Hucklerhandel⁵² brächte darüber hinaus wichtige Erkenntnisse, welche Wege selbstvermarktende Textiler in der Nahregion auf sich nahmen und wie stark mit Blick auf regionalen Konsum und süddeutsche Märkte die Vernetzung unter den Werkstätten vorangeschritten war.

3.2. SALZBURGER EXULANTEN IM PARITÄTISCHEN AUGSBURG

Zwang und Toleranz gegenüber Untertanen, die Gewissens- und Religionsfreiheiten verteidigten, wurden im 18. Jahrhundert nochmals am Schicksal der Salzburger Exulanten verdeutlicht. Bereits Ende des 17. Jahrhunderts nutzten Salzburger Erzbischöfe das 1555 verbriefte *ius emigrandi* bei der konsequenten Verfolgung protestantischer Bauern und Knappen im

⁵⁰ B. Grieshammer, *Handschuhmacher und Weißgerber – eine französische Enklave*, in: *300 Jahre Huguenottenstadt Erlangen*, S. 168–191.

⁵¹ Als Quelle: „Tiarium über die Reiß durch Bergerland und Clevesche-land und Holland, und Gelderland und wieder zurück über Cöllen und über Franckfort, gethan von Johann Heinrich Lüdy von Christ[ian] Erlang“ (Stadtarchiv Erlangen, I.B. Nr. 218/219). B. Grieshammer, *Die Strumpffabrikation*, S. 163.

⁵² K. H. Burmeister, *Heimischer und fremder Hausierhandel*, in: *Gewerbliche Migration im Alpenraum = La migrazione artigianale nelle Alpi. Historikertagung in Davos 25.–27. IX. 1991*, hg. v. U. Brunhold, (1994), S. 569–585; M. Demetz, *Hausierhandel, Hausindustrie und Kunstgewerbe im Grödental: Vom 18. bis zum beginnenden 20. Jahrhundert*, (*Tiroler Wirtschaftsstudien* 38, 1987).

Defreggertal und am Dürnberg. Sie arbeiteten im Handwerk, in der Landwirtschaft und im Bergbau. Es handelte sich um gut 1.000 Personen, die zunächst in den oberdeutschen evangelischen oder paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach an der Riß⁵³, Nürnberg und Ulm um Asyl baten. Die Kirchenbücher der evangelischen Gemeinden in Augsburg enthalten seit den 1730er Jahre Bleibeanträge österreichischer und Salzburger Glaubensflüchtlinge⁵⁴. Allerdings erhielten – in erster Linie aus Armutgründen – nur 13 Personen auch das begehrte Bürgerrecht. Ausgewiesene Familien mussten ihre minderjährigen Kinder im Erzbistum zurücklassen. Dort wurden sie katholischen Familien zugewiesen, um im „rechten“ Glauben zu loyalen Landeskindern erzogen zu werden. Die Exilierung Andersgläubiger aus dem Alpenraum war bereits ein Vorgeschmack auf die Regierungszeit des Fürstbischofs Anton Leopold von Firmian. Er unterzeichnete am 31. Oktober 1731 – symbolträchtig genau am Reformationstag – ein erstes Emigrationspatent, nach dem etwa 20.000 evangelische Untertanen innerhalb von zwei Wochen ihr Land verlassen mussten⁵⁵. Während viele Bergknappen unter ihnen aus dem Pongau, dem Gasteinertal und dem Dürnberg vor allen in den Bergstädten des Erzgebirges Aufnahme fanden, wurden Augsburg und andere süddeutsche Städte von den übrigen Exulanten förmlich überrannt. In Augsburg, wo die Stadtchroniken über 6.118 Exulanten zählten, öffneten sich für die Salzburger die Stadttore erst im Februar 1732 auf kaiserlichen Befehl. Die ersten Exulanten hatten mit circa 500 Personen singend⁵⁶ bereits am Silvesterabend 1731 die reichsstädtische

⁵³ P. Putzer, J. Schneider, *Zum Durchzug der Salzburger Exulanten durch Biberach im Jahre 1732*, in: *Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich*, 114 (1998), S. 63–100.

⁵⁴ A. Link, *Lendler, Deferegger, Salzburger. Arme Exulanten in Augsburg*, in: *Augsburg, Schwaben und der Rest der Welt. Neue Beiträge zur Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für Rolf Kießling zum 70. Geburtstag*, hg. v. D. Schiersner, B. Rajkav, W. Scheffknecht, (2011), S. 35–81, hier S. 37.

⁵⁵ R. Leeb, *Die große Salzburger Emigration von 1731/32 und ihre Vorgeschichte (Ausweisung der Deferegger 1684)*, in: *Glaubensflüchtlinge. Ursachen, Formen und Auswirkungen frühneuzeitlicher Konfessionsmigration in Europa*, hg. v. J. Bahlcke, (*Religions- und Kulturgeschichte in Ostmittel- und Südosteuropa* 4, 2008), S. 277–305.

⁵⁶ Einer der hoffnungsvollen Liedtexte lautete: „Erschrik nit vor der geschoren Rott, Befelch dein Sach dem lieben Gott. Ob sie uns gleich vom Land tun jagen, Wölln wir Gott Lob und Dank tun sagen. Christus, der wird uns wohl bescheiden, Wird uns ein andre Wohnung zeigen“. Vgl. hierzu: R. Dittrich, *Die Lieder der Salzburger Emigranten*

Grenze passiert⁵⁷. Sie mussten deshalb zunächst außerhalb der Stadt Quartier beziehen. Eine letzte Flüchtlingswelle erreichte dann die Lechstadt am 11. August 1732. Im reichsstädtischen Kirchseniorat waren Vorbehalte gegen pietistische Glaubensformen groß – sie wurden allen alpenländischen Exulanten lutherischen Bekenntnisses unterstellt. In erster Linie hatte zunächst auch Augsburgs Pfarrer Samuel Urlsperger (1685–1772), der große Förderer und Geldgeber von St. Anna für die Anliegen Salzburger Exulanten, die Vorbehalte einer lutherisch orthodoxen Hierarchie erfahren. Urlsperger war dagegen nahe an den Nöten der Konfessionsmigranten. Er hat für weiterziehende Exulanten eine „Zehrgeldkasse“ eingerichtet und er öffnete für die Salzburger – für die Zeit außergewöhnlich – das transatlantische Siedlungsgebiet „Ebenezer“ in Georgia⁵⁸. Zuvor wäre seine eigene Kirchenkarriere in Augsburg als Pietist „schwer“ gewesen, schrieb sein Sohn Johann August im Nachruf auf den Vater⁵⁹.

3.3. OSTERBEICHTE IM HOCH- UND DOMSTIFT AUGSBURG

Auch von katholischer Seite her erforderte die Wahrung der Glaubensexklusivität in den süddeutschen Hoch- und Domstiften innerhalb einer seit 1555/1648 auch konfessionellen Polyzentrie naturgemäß ein hohes Maß an zentralörtlicher Willensbekundung und regionaler Umsetzung. Die Kontrollmechanismen frühmoderner Staaten gegenüber nachlässigen oder freiheitsliebenden Glaubensbrüdern mussten in diesem Feld an ihre Grenzen stoßen. So war im Hochstift Augsburg eine der Forderungen bischöflicher Politik gegenüber den Libertins gewesen: „[...] auffs wenigst alle jar umb die hailige österliche zeit ire sündt, iren verordneten seelsorger und pfarrern oder mit dessen erlaubnus ainen andern qualificierten und approbierten

von 1731/32. Edition nach zeitgenössischen Textdrucken, (Mainzer hymnologische Studien 22, 2008).

⁵⁷ A. Marsch, *Die Salzburger Emigranten in Bildern*, (Schriften des Nordostdeutschen Kulturwerks e. V. Lüneburg 1977).

⁵⁸ S. W. Römmelt, *Georgien in Teutschland. Der Augsburger Pastor Samuel Urlsperger und die pietistische Publizistik über das Siedlungsprojekt Eben-Ezer (Georgia)*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben*, 100 (2008), S. 249–266.

⁵⁹ F. Graßmann, *Samuel Urlspergers Konflikt mit der Augsburger Orthodoxie*, in: *Samuel Urlsperger (1685–1772). Augsburger Pietismus zwischen Außenwirkungen und Binnenwelt*, hg. v. R. Schwarz, (Colloquia Augustana 4, 1996), S. 79–96, hier: S. 79.

priestern, nach christlichem catholicischem gebrauch, zue beichten und zue der hailigen communion deß wahren leibs und bluetts unsers haylandts und seeligmachers Jesu Christi zue gehen“⁶⁰. Falls ein landesherrlich tolerierter Aufenthalt außerhalb des Landes gewährt wurde oder sich nicht vermeiden ließ, mussten Nachweise zu Osterbeichte und Kommunion erbracht werden. Die Bestimmung blieb Bestandteil hoch- und domstiftischer Politik. So erließen Augsburgs Bischöfe zahlreiche Mandate zum Thema der „in paritätischen oder uncatholischen ortschaften sich aufhaltende[n] hochstiftische[n] kinder und derenselben beichtzedl-einschickung“. Sie wiederholten ein- und denselben Sachverhalt, weil nur so die hochstiftische Intention konfessioneller Überwachung bei beruflicher Freizügigkeit für die Untertanen transparent wurde. Im Zeitraum von 1603 bis 1648 folgten acht Mandate. Nach dem Westfälischen Frieden intensivierte sich die Mandatspraxis nochmals, wenn man bis zum Jahre 1773 immerhin 35 Landesverfügungen zählte⁶¹.

Freizügigkeit zog mithin Kontrollen nach sich. Was lag angesichts wiederkehrender Abgrenzung zwischen dem Stiftsland mit monokonfessioneller und der Reichsstadt Augsburg mit mehrkonfessioneller Verfassung⁶² näher, als die Kontrolle bei Religionsagenten zu bündeln. Ihnen wurden aber als in Augsburg stationierte bischöfliche Diener Nachlässigkeiten zur Last gelegt. 1739 übte dieses Mandat der Burggraf Leonhard von Behr aus, der die Einhaltung der Kirchenriten überprüfen sollte. Seine Aufgaben zielten darauf ab, dass „nicht allein die in allhiesig diensten handwerkhern oder professionen stehende personen nicht dem periculo seductionis undt völligen abfall exponiret oder sonsten in ihren catholicischen gottsdinst beeinträchtigt oder ungebührlich

⁶⁰ W. Wüst, Von „offnen lastern“, „excommunication“ und „bueßfertigen christenmenschen“. Eine hochstiftisch-augsburgische Polizeiordnung vom 30. Mai 1606, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für Dillingen*, 87 (1985), S. 234–246; StaatsA Augsburg, Hochstift Augsburg, NA, Akt 588 a.

⁶¹ Diesbezügliche landesherrliche Verfügungen erfolgten: 1603, 1609, 1611, 1623, 1624, 1637, 1645, 1647, 1650, 1659, 1661, 1669 (2 Mandate), 1670, 1672, 1673, 1676, 1678, 1680, 1684, 1685, 1689, 1694, 1739 (2 Mandate), 1740, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1751, 1752, 1754 (2 Mandate), 1762, 1766, 1768, 1771, 1772 (2 Mandate), 1773. Zusammenge stellt aus: StaatsA Augsburg, Hochstift Augsburg, MüB, Lit 155. Vgl. auch: *Repertorium der Polizeyordnungen der Frühen Neuzeit*, hg. v. K. Härter, M. Stolleis, 11, 1 und 2: *Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg*, (Schriften zur europäischen Rechtsgeschichte 293, 2016). Hier in Teil 11/1: S. Breit, Augsburg, S. 1–218.

⁶² W. Wüst, *Die Pax Augustana als Verfassungsmodell: Anspruch und Wirklichkeit*, in: *Das Friedensfest Augsburg und die Entwicklung einer neuzeitlichen Toleranz-, Friedens- und Festkultur*, hg. v. J. Burckhardt, S. Haberer, (Colloquia Augustana 13, 2000), S. 72–100.

befinderet werden, sondern auch zu seinen ohnchristlichen lebens wandell nach denen religions mandaten verführet werdte [...]“⁶³. An eine landesweite Registrierung der Jahresbeichte und der Kommunionsteilnahme war aber nicht zu denken. Der Religionsagent blieb abhängig von den Berichten aus den hochstiftischen Pflagen auf dem Lande, die unregelmäßig und verspätet abgeliefert wurden oder sogar gänzlich ausblieben. 1744 monierte der Agent gegenüber dem Fürstbischof: „So habe [ich] aber pflichtmäsige erinnerung thuen wollen, das weilen auch vor[ig]e jahr einige ämbter, als in specie das pflegambt Füssen /: welches doch eines von denen grösten ist:/ damit ganzlich ausgebliben. Einige andere aber erst in der lezten fasten wochen je wohl post tempus Paschatis eingelanget [...]“⁶⁴. Aus anderen Berichten konnten aber angesichts der Größe der Reichsstadt Augsburg selbst ortskundige Stiftsbeamte geringen Erkenntniswert ziehen. Der Bericht der Pflege Buchloe an den Religionsagenten listete 1739 sieben Personen mit stiftischem Heimatrecht auf, die sich im evangelischen oder bikonfessionellen „Ausland“ aufhielten. Unter ihnen wirkte Maria Höffler „bey einem catholischen hueffschmidt“ in Augsburgs Jakobervorstadt. Ein 30-jähriger Weber namens Simon Wörle und der 38-jährige Tagwerker Mathes Opp konnten nicht weiter lokalisiert werden, da sie an „kein beständtigen orth“ gebunden waren⁶⁵. Mit einer Überprüfung konfessioneller Konformität durch Religionsagenten und Beamte nach dem Prinzip „cuius regio, illius religio“ bei freizügiger Gewährung von Aufenthalten außerhalb des Landes hatten auch andere Fürsten Probleme. Der kurbayerische Agent in der Reichsstadt Augsburg lehnte jedenfalls ein diesbezügliches Ansinnen der Regierung in München ab⁶⁶.

4. ERGEBNISSE

Freiheit führte zu einen in Gemeinden der Reichsritterschaft die Untertanen ins Tropf- oder Gnadenhaus. Die Beispiele zur frühmodernen „Peuplierung“ im schwäbischen Bühl und im fränkischen Hassenberg zeigten,

⁶³ StaatsA Augsburg, Hochstift Augsburg, MüB, Lit. 170, 3. Produkt, fol. 2.

⁶⁴ Ebenda, 3. Produkt, fol. 12.

⁶⁵ Ebenda, fol. 8.

⁶⁶ W. Wüst, „... sie wollen lieber des teufels als bajrisch seyn“. *Berichte der bayerischen Agenten aus der Reichsstadt Augsburg*, in: *Altbayern in Schwaben. Jahrbuch für Geschichte und Kultur*, (2010), S. 73–86.

dass Dorfgemeinschaften durch den Zuzug steuerbefreiter Siedler sich zu sozialen Brennpunkten entwickelten. Das Kalkül der adeligen Ortsherrschaften ging zwar auf, doch reichten die agrarischen Grundlagen nicht aus, um das soziale Prisma vor Ort im Gleichgewicht zu halten.

Freiheit führte zum anderen in süddeutschen Hoch- und Domstiften zu einer konfessionellen Überwachung über die jährlichen Beicht- und Kommunionnachweise. Auch hier ging das Kalkül der bischöflichen Regierung auf, die Ausbildungsstandards im Handwerk mit der Freizügigkeit für die grenz- und konfessionsüberschreitende Gesellen- und Meisterlehre zu sichern. Das forderte zugleich aber den Stiftsstaat heraus, die entsprechenden schriftlichen Kontrollen durchzuführen.

Freiheit stellte im Fall der europäischen Glaubensflüchtlinge die Aufnahmegesellschaft und ihre Stadt- und Landesherrschaft vor die Wahl, sich entweder der Glaubensmigration zu verschließen oder sie durch Toleranzgewährung im Land zu nutzen. Für Erlangen stellte sich mittel- und langfristig mit dem Zuzug der Hugenotten ein sozioökonomischer und kultureller Erfolg ein, insofern erwies sich die Entscheidung des Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth von 1685 als richtig. Im Fall der Salzburger Exulanten ist die Bleibeentscheidung den betroffenen süddeutschen Reichsstädten nicht leicht gefallen. Die Debatten in den Ratsgremien 1731/1732 für oder gegen die Aufnahme der Ausgewiesenen sind von der Forschung noch nicht abschließend untersucht, doch kann man auch hier ein Kalkül unterstellen. In Augsburg wurde die Ratsentscheidung durch die Initiativen Samuel Urlspergers positiv beeinflusst. Die Freiheit der Ansässigmachung und der Ortswahl stieß allerdings vor allem in den Reichsstädten auf die traditionellen Vorbehalte bei der Öffnung des Bürger- und Insassenrechts gegenüber Gruppen, die unter das Armenrecht fielen.

RAJSKIE WARUNKI?

WOLNOŚĆ PODATKOWA I RELIGIJNA

JAKO PRZYNYĘTA WŁADCÓW DLA PRZESIEDLEŃCÓW I OSADNIKÓW
W EPOCE WCZESNONOWOŻYTNEJ I U PROGU NOWOCZESNOŚCI

STRESZCZENIE

W niektórych miejscowościach Europy, również w południowych Niemczech, wciąż istnieją nazwy miejsc lub dzielnic miast, które przypominają o wcale nie tak rzadkiej po 1648 roku praktyce zwabiania nowych mieszczan, rzemieślników

oraz chłopów zwolnieniami podatkowymi (na określony czas). Dodatkowo czasami przyznawano nowym osadnikom także wolność religijną. Celem było zazwyczaj planowe zasiedlenie terenów wyludnionych lub przygotowanie pod uprawę nieużytków rolnych. W XIX i XX wieku mogły z tej polityki korzystać także autonomiczne grupy społeczne, które starały się żyć i mieszkać w alternatywny sposób, bez kontroli państwa i Kościoła.

Tłumaczenie
Renata Skowrońska

PARADIESISCHE ZUSTÄNDE?

STEUER- UND RELIGIONSFREIHEIT
ALS EIN HERRSCHAFTLICHES LOCKMITTEL FÜR UM- UND NEUSIEDLER
IN FRÜHER NEUZEIT UND MODERNE

ZUSAMMENFASSUNG

In einigen Orten Europas, auch in Süddeutschland, gibt es noch Flur- oder Stadtteilnamen, die an eine nach 1648 nicht unübliche Praxis erinnern, neue Bürger, Handwerker und Bauern mit Steuerbefreiungen (auf Zeit) ins Land zu locken. Zusätzlich wurde ihnen manchmal noch die Religionsfreiheit zugestanden. Ziel war es meist, die Peuplierung (planmäßige Besiedlung) verwüsteter Landstriche oder die Urbarmachung ungenutzter Agrarflächen zu erreichen. Im 19. und 20. Jahrhundert konnten es dann auch autonome Gesellschaftsgruppen sein, die alternative Wohn- und Lebensformen ohne staatlichen und kirchlichen Dirigismus anstrebten.

BLISSFUL CONDITIONS?

TAX AND RELIGIOUS FREEDOM AS ENTICEMENT
OF THE MONARCHS GIVEN TO IMMIGRANTS AND SETTLERS AT
THE DAWN OF THE EARLY MODERN PERIOD

SUMMARY

In some places in Europe, including South Germany, there are still names of places or districts which remind about the practice used after 1648 consisting in enticing new burghers, craftsmen and peasants with tax exemptions (for a determined period of time). Additionally, sometimes new settlers were also granted religious freedom. The aim was to populate methodically the unpopulated territories or to prepare uncultivated land for cultivation. In the 19th and 20th centuries also autonomous social groups, which tried to live in an alternative way, free from the control of the state and the Church, could benefit from this policy.

Translated by
Agnieszka Chabros

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- południowe Niemcy; osady; zwolnienie z podatku; wolność religijna; społeczność wiejska
- Süddeutschland; Siedlungen; Steuerbefreiung; Religionsfreiheit; Dorfgemeinschaft
- South Germany; settlements; tax exemption; religious freedom; rural community

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ŹRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Signatur:

1.B.8846, angeb.22,k.

Staatsarchiv Augsburg

- *Adel: von Osterberg auf Osterberg und Bühl*, Lit. 1–6.
- Hochstift Augsburg, MüB, Lit 155.
- Hochstift Augsburg, MüB, Lit. 170, 3. Produkt.
- Hochstift Augsburg, NA, Akt 1387/II, Hofratsprotokoll vom 7. Juli 1797, § 1031.
- Hochstift Augsburg, NA, Akt 1387/III, Hofratsprotokolle vom 26.8.–22.11.1797
- Hochstift Augsburg, NA, Akt 588 a.
- Reichsstadt, Chroniken, Nr. 1 (*Chronik des Burkhard Zink*).
- Staatsarchiv Bamberg, Plansammlung, T 3095 III.

Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Kaiserliche Privilegien, Urkunden 43 c, 1476 III 17.

Stadtarchiv Erlangen

- I.B. Nr. 218/219
- II.B 209, *Deklaration vom 4. Mai 1711*.
- Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Halle
- Pon Vk 2188, FK; VD18, Nr. 10080813.
- Pon Xa 1999, QK.

ŹRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

Beckmann N. de, *Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci, cum jure Romano*, (1688).

Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, bearb. J. H. Zedler, 2 (1732).

Malblanc J. F. von, *Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis*, 1: *Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des Höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts*, (1791).

Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, hg. v. K. Härter, M. Stolleis, 11, 1 und 2: *Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg*, (*Schriften zur europäischen Rechtsgeschichte* 293, 2016).

Reyscher A. L., *Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte*, (1834).

Schwarz J. N., *Wörterbuch, über die Chursächsischen, auch Ober- und Nieder-Lausitzischen Gesetze, bis zum Jahr 1792*, 4 (1794).

- Urkundenbuch der Stadt Heilbronn*, bearb. E. Knupfer, (*Württembergische Geschichtsquellen* 5, 1904).
- Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg*, bearb. P. Kehr, 1: 962–1357, (*Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete* 36, 1899).
- Winter G., *Niederösterreichische Weisthümer*, 2: *Das Viertel ob und unter dem Mannhartsberge*, (*Österreichische Weisthümer* 8, 1896).
- Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte*, 5 (1896).

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Bauer W., *Absberg – eine tausendjährige Geschichte*, (1993).
- Bauernfeind M., *Waldenser, Deutsch-Reformierte, Salzburger Exulanten und französische Emigranten. Erlangen als Fluchtpunkt verfolgter Minderheiten*, in: *Das Himmelreich zu Erlangen – offen aus Tradition? Aus 1000 Jahren Bamberger Bistumsgeschichte*, hg. v. A. Jakob, H. M. Horst, H. Schmitt, (*Veröffentlichungen des Stadtarchivs Erlangen* 5, 2007), S. 122–131.
- Bischoff J. E., *Die Entwicklung Erlangens im Überblick. Vom karolingischen Königshof bis zum Siemens-Hochhaus*, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung*, 11/12 (1953), S. 273–430.
- Bischoff J. E., „Hugenotten-Orte“ in *Franken neben Erlangen*, in: *300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen. Vom Nutzen der Toleranz*, hg. v. C. Friederich, (1986), S. 53–59.
- Blickle P., *Die Tradition des Widerstandes im Ammergau. Anmerkungen zum Verhältnis von Konflikt- und Revolutionsbereitschaft*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie*, 35 (1987), S. 138–159.
- Blickle P., *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, (*Enzyklopädie deutscher Geschichte* 1, 1988, ³2012).
- Bredull H.-G., *Aus der Kirchengeschichte des Marktflleckens Oberkotzau*, in: *750 Jahre Markt Oberkotzau – Festschrift des Marktes Oberkotzau zur 750-Jahr-Feier 1234–1984*, (1984), o.S.
- Burmeister K. H., *Heimischer und fremder Hausierhandel*, in: *Gewerbliche Migration im Alpenraum = La migrazione artigianale nelle Alpi. Historikertagung in Davos 25.–27. IX. 1991*, hg. v. U. Brunhold, (1994), S. 569–585.
- Demetz M., *Hausierhandel, Hausindustrie und Kunstgewerbe im Gröndental: Vom 18. bis zum beginnenden 20. Jahrhundert*, (*Tiroler Wirtschaftsstudien* 38, 1987).
- Dittrich R., *Die Lieder der Salzburger Emigranten von 1731/32. Edition nach zeitgenössischen Textdrucken*, (*Mainzer hymnologische Studien* 22, 2008).
- Dussler H., *Allgäuer Unruhen von 1796/97, eine neue Auflage der Trierer Unruhen 1785/91. Ein Beitrag zur Geschichte der letzten Regierungsjahre des Trierer Kurfürsten und Augsburger Fürstbischofs Klemens Wenzeslaus*, in: *Kurtrierisches Jahrbuch*, 8 (1968), S. 228–240.
- Frensdorff F., Lexer M., *Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg*, 2 (*Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert* 5, 1866 und 1965).
- Fuhrmann-Hoffmann I., *Oberkotzau*, in: *Handbuch der Historischen Stätten, Bayern*, 2: *Franken*, hg. v. H.-M. Körner, A. Schmid, (*Kröners Taschenbuchausgabe* 325, 2006), S. 400–401.

- Gabel H., *Bäuerlicher Widerstand im Raum zwischen Maas und Niederrhein im Zeitalter der Französischen Revolution*, in: *Die Französische Revolution und die Oberrheinlande (1789–1798)*, hg. v. V. Rödel, (*Oberrheinische Studien* 9, 1991), S. 45–66.
- Grambihler F., *Bühl – wie es war und wurde*, (*Günzburger Hefte* 17, 1982).
- Graßmann F., *Samuel Urlspergers Konflikt mit der Augsburger Orthodoxie*, in: *Samuel Urlsperger (1685–1772). Augsburger Pietismus zwischen Außenwirkungen und Binnenwelt*, hg. v. R. Schwarz, (*Colloquia Augustana* 4, 1996), S. 79–96.
- Grießhammer B., *Die Strumpffabrikation – eine Fehlinvestition*, in: *300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen. Vom Nutzen der Toleranz*, hg. v. C. Friederich, (1986), S. 160–167.
- Grießhammer B., *Handschuhmacher und Weißgerber – eine französische Enklave*, in: *300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen. Vom Nutzen der Toleranz*, hg. v. C. Friederich, (1986), S. 168–191.
- Gunzelmann T., *Hassenberg – ein Beispiel ritterschaftlicher Peuplierung im Coburger Land*, in: *Jahrbuch der Coburger Landesstiftung*, 35 (1990), S. 279–294.
- Heinritz G., Heller H., Wirth E., *Wirtschafts- und sozialgeographische Auswirkungen reichsritterschaftlicher Peuplierungspolitik in Franken*, in: *Berichte zur Deutschen Landeskunde*, 41/1 (1968), S. 45–72.
- Humpert K., Schenk M., *Entdeckung der mittelalterlichen Stadtplanung. Das Ende vom Mythos der „gewachsenen Stadt“*, (2001).
- Jakob A., *Die Neustadt Erlangen. Planung und Entstehung*, (*Erlanger Bausteine zur Fränkischen Heimatforschung* 33, Sonderband 1986).
- Jakob A., *Planstadt Erlangen. Die Baugeschichte der Erlanger Neustadt*, in: *300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen. Vom Nutzen der Toleranz*, hg. v. C. Friederich, (1986), S. 192–203.
- Kraus H.-C., *Kriegsfolgenbewältigung und „Peuplierung“ im Denken deutscher Kameralisten des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit, (Herrschaft und soziale Systeme in der frühen Neuzeit* 9, 2008), S. 265–279.
- Leeb R., *Die große Salzburger Emigration von 1731/32 und ihre Vorgeschichte (Ausweisung der Deferegger 1684)*, in: *Glaubensflüchtlinge. Ursachen, Formen und Auswirkungen frühneuzeitlicher Konfessionsmigration in Europa*, hg. v. J. Bahlcke, (*Religions- und Kulturgeschichte in Ostmittel- und Südosteuropa* 4, 2008), S. 277–305.
- Link A., Lendler, *Deferegger, Salzburger. Arme Exulanten in Augsburg*, in: *Augsburg, Schwaben und der Rest der Welt. Neue Beiträge zur Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für Rolf Kießling zum 70. Geburtstag*, hg. v. D. Schiersner, B. Rajkav, W. Scheffknecht, (2011), S. 35–81.
- Marsch A., *Die Salzburger Emigranten in Bildern, (Schriften des Nordostdeutschen Kulturwerks e.V. Lüneburg*, 1977).
- Mück W., *Mitten in Franken: Neustadt an der Aisch. Politisches, wirtschaftliches und kulturelles Zentrum im Aischgrund*, (2001).
- Press V., *Französische Volkerhebungen und deutsche Agrarkonflikte zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert*, in: *Beiträge zur Historischen Sozialkunde*, 7 (1977), S. 76–81.
- Putzer P., Schneider J., *Zum Durchzug der Salzburger Exulanten durch Biberach im Jahre 1732*, in: *Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich*, 114 (1998), S. 63–100.

- Reuter O., *Die Manufaktur im Fränkischen Raum: eine Untersuchung großbetrieblicher Anfänge in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth als Beitrag zur Gewerbe-geschichte des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts*, (Forschung zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3, 1961).
- Römmelt S. W., *Georgien in Teutschland. Der Augsburger Pastor Samuel Urlsperger und die pietistische Publizistik über das Siedlungsprojekt Eben-Ezer (Georgia)*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben*, 100 (2008), S. 249–266.
- Schanz G., *Zur Geschichte der Colonisation und Industrie in Franken. Die Fürstentümer Ansbach und Bayreuth*, (Bayerische Wirtschafts- und Verwaltungsstudien 1, 1894).
- Schremmer E., § 70. *Gewerbeförderung in den Markgraftümern Ansbach und Bayreuth*, in: *Handbuch der Bayerischen Geschichte*, begr. v. M. Spindler, 3, 1: *Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, hg. v. A. Kraus, (³1997).
- Spitzlberger G., *Weitberühmt und vornehm. Landshut 1204–2004. Beiträge zu 800 Jahren Stadtgeschichte*, (2004).
- Stubenvoll W., *Die deutschen Hugenottenstädte*, (1990).
- Suter A., „*Troublen*“ im Fürstbistum Basel (1726–1740). *Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert* (1985).
- Suter A., *Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726–1740. Dorfgemeinde – Dorffrauen – Knabenschaften*, in: *Aufstände, Revolutionen, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, hg. v. W. Schulze, (Geschichte und Gesellschaft 27, 1983), S. 89–111.
- Troßbach W., *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648–1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 52, 1985).
- Volk S., *Peuplierung und religiöse Toleranz. Neuwied von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, in: *Rheinische Vierteljahresblätter*, 55 (1991), S. 205–231.
- Volkmar C., *Landesherrschaft und territoriale Funktionseiliten um 1500. Württemberg und Sachsen im Vergleich*, in: *Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten*, hg. v. S. Lorenz, P. Rückert, (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B/182, 2010), S. 45–62.
- Vossler O., *Die Devise der Revolution: Liberté, Egalité und Fraternité*, in: *Die Auswirkungen der Französischen Revolution außerhalb Frankreichs*, hg. v. H.-A. Steger, (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 30, 1991), S. 13–17.
- Weber W. E. J., *Potestas consilio & auxilio juvandi. Bemerkungen zu Beratungs- und Räte-theorie bei Johannes Althusius*, in: *Politische Begriffe und historisches Umfeld in der „Politica methodice digesta“ des Johannes Althusius*, hg. v. E. Bonfratti, G. Duso, M. Scattola, (Wolfenbütteler Forschungen 100, 2002), S. 185–210.
- Weichenmeier K., *Freihalden. Heimatbuch einer schwäbischen Gemeinde*, (Günzburger Hefte 11, 1987).
- Wendehorst A., *Erlangen. Geschichte der Stadt in Darstellung und Bilddokumenten*, (1984).
- Wiese R., *Peuplierung in Mecklenburg. Leistungen und Grenzen der Büdneransiedlung im 18. Jahrhundert*, in: *Verfassung und Lebenswirklichkeit. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 in seiner Zeit*, hg. v. M. Manke, (2006), S. 261–278.

- Wüst W., „... sie wollen lieber des teufels als bajrisch seyn“. *Berichte der bayerischen Agenten aus der Reichsstadt Augsburg*, in: *Altbayern in Schwaben. Jahrbuch für Geschichte und Kultur*, (2010), S. 73–86.
- Wüst W., „*Ius superioritatis territorialis*“. *Prinzipien und Zielsetzungen im habsburgisch-insässischen Rechtsstreit um die Markgrafschaft Burgau*, in: *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit*, hg. v. H. Maier, V. Press unter Mitarbeit von D. Stievermann, (1989), S. 209–229.
- Wüst W., *Die Pax Augustana als Verfassungsmodell: Anspruch und Wirklichkeit*, in: *Das Friedensfest Augsburg und die Entwicklung einer neuzeitlichen Toleranz-, Friedens- und Festkultur*, hg. v. J. Burckhardt, S. Haberer, (*Colloquia Augustana* 13, 2000), S. 72–100.
- Wüst W., *Dynamische Grundherren und agrarische Innovationen im alten Franken*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken*, 99/2000–2009, (2009), S. 59–88.
- Wüst W., *Ein frühmodernes Land im Jagdfieber – Das „ius venandi“ der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach*, in: *Die Jagd der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach in der Frühmoderne*, hg. v. W. Wüst, J. Scheffold, (*Triesdorfer Hefte* 9, 2010), S. 4–35.
- Wüst W., *Eine frühmoderne Charta der Menschenrechte? Die allumfassende Policey des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation*, in: *Menschen- und Bürgerrechte: Ideengeschichte und internationale Beziehungen*, hg. v. P. Bendel, T. Fischer, (*Arbeitspapiere des Zentralinstituts für Regionalforschung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*, Sektion: *Regionen in Europa* 7, 2004), S. 507–548.
- Wüst W., *Günzburg*, (*Historischer Atlas von Bayern*, Teil: *Schwaben* I/13, 1983).
- Wüst W., *Höfisches Leben im Erlanger Wittum. Ein Witwensitz als markgräflicher Residenztyp*, in: *Das Erlanger Slchoß als Witwensitz 1712–1817. Eine Ausstellung der Universitätsbibliothek 15. November bis 8. Dezember 2002*, hg. v. C. Hofmann-Randall, (*Schriften der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg* 41, 2002), S. 41–62.
- Wüst W., *Kommunikation und Bündnis. Zur Rolle oberdeutscher Reichsstädte in den Bauernunruhen 1524/25*, in: *Der Bauernkrieg in Oberschwaben*, hg. v. E. L. Kuhn, (*Bibliotheca academica*, 2000), S. 445–467.
- Wüst W., *Von „offnen lastern“, „excommunication“ und „bueßfertigen christenmenschen“: Eine hochstiftisch-augsburgische Polizeiordnung vom 30. Mai 1606*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für Dillingen*, 87 (1985), S. 234–246.
- Wüst W., *Wertebildung und Menschenrechte in der Policey deutscher Territorien*, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte*, 66 (2003), S. 865–890.
- Zeidler H.-U., *Der Markt Oberkotzau – Ein heimatgeschichtlicher Streifzug*, in: *750 Jahre Markt Oberkotzau – Festschrift des Marktes Oberkotzau zur 750-Jahr-Feier 1234–1984*, (1984), o.S.



Bild 1. Häuser- und Straßenplan (Grundrißbuch) des ostschwäbischen Angerdorfs Freihalten, (1737). Bildnachweis: K. Weichenmeier, *Freihalden. Heimatbuch einer schwäbischen Gemeinde*, (Günzburger Hefte 11, 1987), S. 48



Bild 2. Luftbild von Freihalden, (1960). Bildnachweis: K. Weichenmeier, *Freihalden. Heimatbuch einer schwäbischen Gemeinde*, (Günzburger Hefte 11, 1987), S. 48

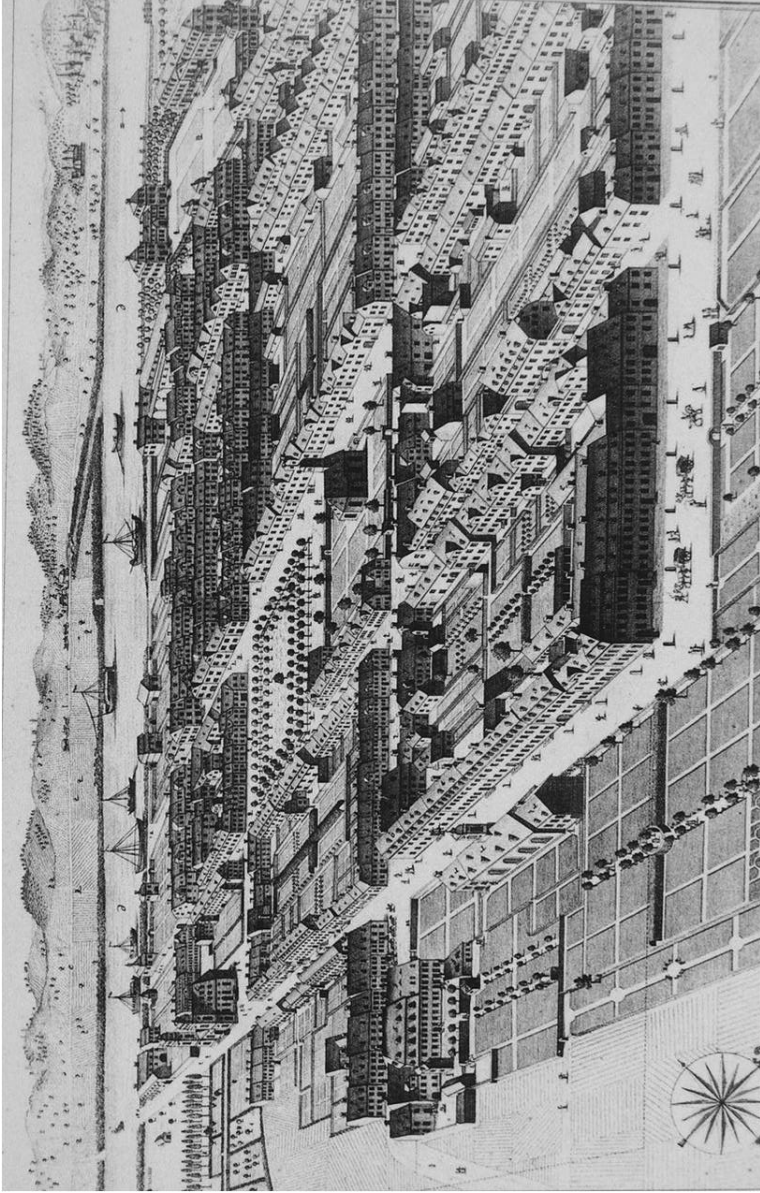


Bild 3. Neuwied im Jahr 1784. Bildnachweis: Museum in Neuwied

FREIHERREN von OSTERBERG
auf BICHEL u. REFINGEN.

Diplom v. 2. März 1712.



85.

Bild 4. Das Wappen der Freiherren von Osterberg. Bildnachweis: *Katalog zur Auktion auf Schloß Osterberg am 22./23. September 1995*, (1995) vom Stuttgarter Kunst- und Auktionshaus Dr. Fritz Nagel; Schloss Osterberg

DECLARATION nom 4. May 1711

Welche
Der Durchlauchtigste Fürst
und Herr /

C R I S T I A N
Christian Ernst /
Marggraff zu Branden-
burg / in Preussen / zu Magde-
burg u. Mecklenburg u. Her-
zog u. u. Burggraff zu
Nürnberg / u. u.

Der Neu-erbaut- und zur sechsten
Haupt- erhabenen Stadt

Christian- Erlangen /
sub dato Bayreuth den 4. May 1711.
Gnädigst ertheilet /

Den 25. Augusti ejusdem Anni, zu erfagten
Christian- Erlangen haben publiciren
und

Zu Jedermans Wissenschafft / in of-
fentlichen Druck bringen lassen.

Que
**SON ALTESSE SE-
RENISSIME**

**CHRISTIAN
ERNEST,**

Marggrave de Branden-
bourg, Duc de Prusse, de Magde-
bourg, &c. de Mecklenbourg, &c.
Bourggrave de Nurn-
berg, &c. &c.

A accordé de sa grace
à Bayreuth le 4. May 1711.

à
La nouvelle Ville

De
CHRISTIAN-ERLANG,

élevée à la dignité
de la sixieme Ville Capitale

De l'Etat: publiée audit Christian-Erlang
le 25. Août même Année, & afin qu'Elle puisse
être d'autant mieux connue d'un chacun,
Elle a été imprimée & rendue
publique.

*HA per Aertiptum nom 13. xmb. 1712. nou Schenck-
mo Georg Wilhelm, nachmal confirmirt worden.
Munda den 24. September August 1711. Der Burggraff
publicirt. /*

Bild 5. Französischsprachiges Dekret in Erlangen, (4. Mai 1711). Bildnachweis: Stadtarchiv Erlangen



Bild 6. Salzburgs Exulanten an der Augsburg Stadtgrenze, (1731/1732). Bildnachweis: Staats- und Stadtbibliothek Augsburg